

## Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung

### Vorbemerkung:

Nach der zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Änderung der Handwerksordnung ist vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen durch die seit dem 01.01.2005 zuständige Handwerkskammer auf Antrag eine Ausübungsberechtigung für ein zulassungspflichtiges Handwerk (**ausgenommen Schornsteinfeger-Handwerk, Augenoptiker-Handwerk, Hörgeräteakustiker-Handwerk, Orthopädietechniker-Handwerk, Orthopädieschuhmacher-Handwerk, Zahntechniker-Handwerk**) erteilt werden kann. Mit dieser Form der Ausnahmegenehmigung kann dann eine Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Handwerk beantragt werden, für das die Ausübungsberechtigung erteilt wurde oder ein hiermit verwandtes Gewerbe. Außerdem kann durch den Inhaber der Ausübungsberechtigung die Funktion eines technischen Betriebsleiters wahrgenommen werden.

### 1. Voraussetzungen

Die Handwerkskammer erteilt dann eine Ausübungsberechtigung wenn der Antragsteller:

- 1.1 eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
- 1.2 in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in **leitender Stellung**. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Des Weiteren muss die ausgeübte Tätigkeit zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.
- 1.3 Der Antragsteller hat darüber hinaus die für selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nachzuweisen. In der Regel geschieht dies, durch den Nachweis der oben benannten Berufserfahrung. In Fällen wo dies nicht ausreicht sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

### 2. Verfahrensablauf

Der Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ist bei der Handwerkskammer Ulm zusammen mit allen antragsbegründenden Unterlagen als Kopien einzureichen. Durch Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen verzögert sich die Bearbeitung des Antrages oder wird sogar dessen Ablehnung herbeigeführt.

**Hinsichtlich der Zeiten der Berufstätigkeit ist sowohl die Vorlage entsprechender Zeugnisse / Bescheinigungen wie auch von Sozialversicherungsnachweisen, aus denen der Arbeitgeber hervorgeht, erforderlich.**

Auf Wunsch hört die Handwerkskammer die zuständige Fachorganisation (Innung, Kreishandwerkerschaft) an.

### **3. Kosten**

Abschließend sei noch klargestellt, dass die Entscheidung über einen Ausübungsberechtigungsantrag gebührenpflichtig ist. Die Gebühren ergeben sich aus § 113 Absatz 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung/HwO) in Verbindung mit der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Ulm. Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung beträgt derzeit zwischen 300 und 400 Euro. Die Handwerkskammer Ulm ist gemäß der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses berechtigt, bei Rücknahme eines Antrages eine Gebühr zwischen 50 und 100 Euro und bei einer förmlichen Zurückweisung eine Gebühr in Höhe von 300 Euro zu erheben.

### **4. Hinweis**

Die erteilte Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung berechtigt nicht zur Führung des Meistertitels im Handwerk und schließt die Ausbildungsbefugnis nicht ein. Die selbstständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ist nur nach Eintragung in die Handwerksrolle erlaubt.

#### **Ein wichtiger Hinweis für das Elektrotechniker- sowie Installateur- und Heizungsbauerhandwerk:**

Eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle genügt regelmäßig nicht den Anforderungen für eine Eintragung in das Installateurverzeichnis der lokalen Netzbetreiber. Wir empfehlen, dass Sie sich deswegen direkt mit dem lokalen Netzbetreiber (Versorgungsunternehmen) in Verbindung setzen.

#### **Informationen und Sachbearbeitung:**

**Bianca Papica**

Telefon: 0731 1425-6162

Fax: 0731 1425-9162

E-Mail: [b.papica@hwk-ulm.de](mailto:b.papica@hwk-ulm.de)

Stand: Juli 2016

**Anmerkung: Die oben gemachten Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen wird.**